

## **Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Fallingbostal vom 30.06.2008**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Fallingbostal erhebt Vergnügungssteuer für die in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, aufgestellten Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten und sonstigen Spiel- oder Sportgeräte, soweit ihre Benutzung von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen).

### **§ 2**

§ 6 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Soweit die Besteuerung nach dem Spieleinsatz des Kalendermonats erfolgt (§ 5 Abs. 1), beträgt die Steuer 15 % vom Spieleinsatz (nach Abzug des Freibetrages).

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 18.12.2017  
Stadt Bad Fallingbostal  
Die Bürgermeisterin

T h o r e y